

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. November 2018
GZ. BMF-310205/0163-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1754/J vom 26. September 2018 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat u.a. dazu befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen (sog. klassisches Interpellationsrecht). Eine Geschäftsführung der Bundesregierung liegt vor, soweit eine Ingerenzmöglichkeit eines Mitglieds der Bundesregierung besteht. Wird eine wirtschaftliche Tätigkeit durch selbstständige juristische Personen (genauer: deren Organe) ausgeübt (Art. 52 Abs. 2 B-VG), so liegt eine zu kontrollierende Privatwirtschaftsverwaltung nur hinsichtlich der Rechte (z.B. Beteiligungsrechte) des Bundes vor, nicht hinsichtlich der Tätigkeit der Organe der juristischen Person (vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 502).

Im Lichte der o.g. Ausführungen betreffen die vorliegenden Fragen 1. bis 3. inhaltlich nicht die Geschäftsführung der Bundesregierung und sind somit nicht vom Interpellationsrecht des Art. 52 Abs. 1 B-VG umfasst.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

